

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn Ralph Boes Spanheimstr. 11 13357 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Durchwahl S 189 AS 4587/17

90227-2509

Datum 29.06.2022

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

eine Abschrift des Sitzungsprotokolls vom 28. Juni 2022

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Geschäftsstelle der 189. Kammer

Schulz Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

<u>Anlagen</u> wie im Text erwähnt

## Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf http://www.berlin.de/sg unter dem Menüpunkt "Häufige Fragen". Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630 Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hbf

# Abschrift

## Öffentliche Sitzung

Sozialgericht Berlin

Dienstag, den 28.06.2022

Az.: S 189 AS 4587/17

Vorsitzende ehrenamtlicher Richter ehrenamtlicher Richter

Richterin am Sozialgericht Dorn

Herr Heynemann Herr Liebmann

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß §§ 122 SGG, 159 I ZPO.

### **Protokoll**

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

- 979

100 m

#### gegen

Jobcenter Berlin Mitte, -Rechtsstelle-Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin, - K-P-96204-00308/17 -

- Beklagter -

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger im Beistand von Herrn Köpp und Herrn Höfter

für den Beklagten Frau Bischoff unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen, Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert?

Der Kläger spricht eine Rüge aus, dass die Richterin die Maske nicht herunternimmt, weil er kaum der Verhandlung folgen könne.

v.u.g.

Die Verhandlung wird um 12:35 Uhr unterbrochen, damit der Kläger sich mit seinen Beiständen über die Stellung der Anträge beraten kann. Die Verhandlung wird um 12:38 fortgesetzt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Klageänderung nicht sachdienlich erscheint.

Die Verhandlung wird um 12:30 Uhr zur Beratung des Klägers mit seinen Beiständen unterbrochen. Die Verhandlung wird um 12:50 Uhr fortgesetzt.

Der Kläger rügt, dass die Kammer das Verfahren L 18 AS 998/18 WA nicht zum hiesigen Verfahren beigezogen hat, weil dieses Verfahren streitgegenständlich gleichgelagert und für dieses Verfahren entscheidungserheblich ist.

Dem Gericht ist das Urteil spätestens seit dem Schriftsatz d. Kl. vom 21.12.2021 bekannt. Dieses Urteil erklärt Eingliederungsvereinbarungen als Verwaltungsakte so wie auch den hier gegenständlichen Verwaltungsakt vom 11. Juli 2016 in analoger Schlussfolgerung für nichtig. Das Urteil begründet anhand von fünf BSG-Entscheidungen (Urteil vom 2. April 2014, - B 4 AS 26/13 R, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/28 R, Urteil vom 23. Juni 2016, - B 14 AS 30/15 R, Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 42/15 R, Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 195/11 R) die Nichtigkeit des in L 18 AS 998/18 WA streitgegenständlichen EGV-VA, der gleichgelagert ist mit dem hier "streitgegenständlichen" EGV-VA. Der Kläger bezieht sich auf die Begründungen der Nichtigkeit des EGV-VA von Seite 7 bis Seite 11 des LSG-Urteils.

v.u.g.

Die Verhandlung wird um 13:20 Uhr zur Beratung des Klägers mit seinen Beiständen unterbrochen. Die Verhandlung wird um 13:23 Uhr fortgesetzt.

Der Kläger reicht einen Schriftsatz vom 28.06.2022 ein und bittet um Korrektur dahingehend, dass es sich dabei nicht um "Anträge", sondern um "Begründungen" handelt. Die Beklagtenvertreterin erhält eine Abschrift und verzichtet auf eine Stellungnahmefrist.

Der Kläger beantragt,

im Sinne von Rn 1-23 der Schrift vom 21. Dezember 2021 die Zuweisung zur Maßnahme beim Waldenser Bildungsmarkt vom 11.08.2016 in Verbindung mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.07.2016 sowie den Sanktions- und Aufhebungsbescheid vom 2. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2017 aufzuheben.

v.u.g.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

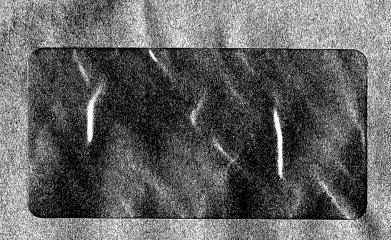
Dorn Vorsitzende

Beginn der Verhandlung:

Ende der Verhandlung:

11:15 Uhr

13:40 Uhr





-1- 20-11214909511 51-38-12 11 

2202 20 90